

# Reglement Videoüberwachung

---

Objekt: Museum Villa Flora  
Adresse: Tösstalstrasse 44, 8400 Winterthur  
Version: 1.2  
Erstellt: 04.03.2024

## 1 Geltungsbereich

---

Dieses Dokument regelt die Belange der Videoüberwachung beim Museum Villa Flora an der Tösstalstrasse 44 in Winterthur.

Da durch die Videoüberwachung die Identifikation von Personen möglich ist, werden damit Personendaten im Sinne des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (nachfolgend: IDG) bearbeitet.

## 2 Zweck der Videoüberwachung

---

Die Videoüberwachung zielt darauf ab, präventiv die Hemmschwelle für Delikte zu erhöhen. Fehlbare müssen damit rechnen, beobachtet und verzeigt zu werden. Es muss gewährleistet sein, dass Delikte beweiskräftig abgeklärt werden können.

Als mögliche Delikte gelten Diebstahl, Beschädigung und Vandalismus (nicht abschliessende Aufzählung).

Mit der Videoüberwachung sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Sicherstellen von Ereignisdaten (Beweissicherung)
- Abschreckung von Vandalismus
- Unterstützung des Sicherheitspersonal
- Grössere Effizienz des Aufsichtspersonals. Personal kann mehrere Räume überwachen.
- Überwachung der Exponate (Schutz von Kulturgut)

## 3 Umfang, Art und Betriebsdauer der Videoüberwachung

---

### 3.1 Räumliche Ausdehnung

Die Position der Kamera und die davon erfassten Bereiche sowie die technische Auslegung richten sich auf folgende Bereiche:

- Ein- und Ausgänge
- Empfangsbereich
- Aussenfassaden
- Zum Gebäude gehörender Aussenbereich
- Ausstellungsräume
- Zugang Kunstlager

Durch Einstellung der Kamerawinkel wird sichergestellt, dass dabei die Privatsphäre der Nachbarn nicht verletzt wird. Die Erfassungsbereiche der Kameras, die öffentlichen Grund abdecken werden verpixelt. Die Kamerapositionen sind in der Beilage 1 dargestellt.

### 3.2 Zeitliche Ausdehnung

Die Videoüberwachung erfolgt rund um die Uhr (24-Stunden-Betrieb).

### 3.3 Inhaltliche Ausdehnung

Die von der Videoüberwachung erfassten Bilder (im Folgenden «Aufzeichnungen») sind einerseits in Echtzeit einsehbar und werden andererseits aufgezeichnet.

Es erfolgt keine Tonaufzeichnung.

Die Bilder werden technisch so aufbereitet, dass die Personen auf den Videobildern durch das Aufsichtspersonal nicht zu identifizieren sind. Die Verpixelung oder das «blur face» wird nur bei den Livebildern angewendet. Auf den gespeicherten Bildern sind unveränderte Originaldaten abgelegt.

## 4 Bekanntgabe der Videoüberwachung

---

Die Öffentlichkeit wird durch Publikation im Internet auf die Videoüberwachung aufmerksam gemacht. Zudem werden beim Zugang zum überwachten Areal gut sichtbare Piktogramme angebracht. Im denkmalgeschützten Gebäude werden keine Piktogramme im Bereich der Videoüberwachung angebracht (keine Beschädigung der historischen Wandbeläge).

## 5 Verantwortung

---

Verantwortlich für den Betrieb der Videoüberwachung ist die Leitung Kulturbauten vom Amt für Kultur. Die Auswertung von aufgezeichneten Videodaten erfolgt ausschliesslich durch die Polizei / Staatsanwaltschaft mit einer entsprechenden Editionsverfügung. Die Freigabe der Videodaten erfolgt durch den Leitung Kulturbauten vom Amt für Kultur und in seiner Abwesenheit seine Stellvertretung. Zugriffe auf und Bearbeitung von Aufzeichnungen werden automatisch protokolliert. Die Protokolldateien und die Dokumentation werden 12 Monate aufbewahrt um allfällige Manipulationen am System zu erkennen. Zugriff auf die Protokolldaten hat ausschliesslich die Leitung Kulturbauten vom Amt für Kultur und dessen Stellvertreter.

## 6 Nutzung und Auswertung der Videoüberwachung

---

Die von den Kameras aufgenommenen Live-Bilder werden beim Empfangsmöbel, im Büro 2.OG und auf mobilen Geräten der Museumsaufsicht angezeigt.

Die Einsichtnahme in gespeicherte Aufzeichnungen darf erfolgen, wenn

- a) ein konkreter Vorfall gem. Ziffer 2 festgestellt wird und
- b) die Auswertung der Aufzeichnung zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlich ist.

Die Videobilder werden automatisch technisch bearbeitet, so dass auf den angezeigten live Bildern keine Personen identifiziert werden können.

## 7 Einsichtnahme und Bekanntgabe

---

### 7.1 Einsichtnahme durch betroffene Personen

Die Einsichtnahme durch betroffene Personen in aufgezeichnete Daten richtet sich nach den Bestimmungen des IDG.

Gesuche um Einsichtnahme werden durch die Amtsleitung Kultur behandelt.

### 7.2 Einsichtnahme durch Behörden

Aufgezeichnete Daten dürfen bekannt gegeben werden:

- a) den Strafverfolgungsbehörden und den Gerichten sowie
  - b) anderen mit der Verfolgung von Rechtsansprüchen befassten Behörden.
- Die Bekanntgabe ist nur zulässig, soweit sie für das straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliche Verfahren erforderlich ist.

### **7.3 Einsichtnahme durch Dritte**

Eine Verpflichtung gegenüber Dritten betreffend Art, Qualität und Verfügbarkeit von Aufzeichnungen besteht nicht und kann nicht geltend gemacht werden.  
Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.

## **8 Aufbewahrung und Löschung der Aufzeichnungen**

---

Der Zugriff auf die aufgezeichneten Daten wird durch technische Massnahmen besonders geschützt. Die Aufzeichnungen werden gemäss den Fristen im Sicherheitskonzept gespeichert und anschliessend automatisch gelöscht bzw. überschrieben, soweit sie nicht weiterhin für ein Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren benötigt werden. Bei Aufzeichnungen der Videokameras im Freien beträgt diese Frist 3 Tage.

## **9 Änderungen des Reglements**

---

Jede Änderung samt Ergänzung dieses Reglements oder eines Anhangs ist der Datenschutzstelle zur Prüfung zuzustellen.

Winterthur, den 06. März 2024



Tanja Scartazzini  
Leitung Amt für Kultur

Beilage 1: Pläne mit Kamerastandorten